

Antrag für die Anmietung von Räumen der Teckhalle

AZ: 564.160

Ich/Wir _____ stelle(n) hiermit den Antrag am _____

zum _____ nachfolgende Räume der Teckhalle anmieten zu dürfen:

-Bitte den Anmietungsgrund angeben-

- bitte - Mehrzweckhalle insgesamt, Mehrzweckraum und Foyer mit Küche ohne Küche
entsprechendes Mehrzweckhalle zwei Drittel und Foyer mit Küche ohne Küche
ankreuzen - Foyer mit Küche ohne Küche

Weitere Detailabklärungen wie Bestuhlung und Betischung etc. sind direkt mit dem Hausmeister abzuklären (Telefon 95 86 91)

Hallenmiete, Gebühren

Für die Benützung der Halle und ihrer Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Gebührenordnung über die Benützung der Teckhalle erhoben. Für die evtl. notwendige Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz wird eine Verwaltungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz erhoben. Hierüber erfolgt eine besondere Rechnung. Schäden an der Gemeindegalerie und den Einrichtungsgegenständen werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

Überlassungsbedingungen

- Die Halle darf nur von Owener Bürger (mind. 1 Jahr in Owen wohnhaft) und Owener Vereinen angemietet werden. Der Gemeinderat behält sich evtl. Ausnahmegenehmigungen vor.
- Die Besucherzahl darf maximal betragen:
a) bei Betischung und Bestuhlung 576 Personen b) bei reiner Bestuhlung 996 Personen c) ohne Betischung und Bestuhlung 1.200 Personen
Wird durch zusätzliche Einbauten (Bühne) die Hallenfläche verkleinert, muss die Besucherzahl im Verhältnis der Verkleinerung zur Hallengröße verringert werden. Nähere Angaben sind dem Betischungs- und Bestuhlungsplan zu entnehmen, der im Regieraum aushängt!
- Im gesamten Gebäude ist **RAUCHVERBOT!!**
- Die **Polizeistunden** sind einzuhalten. Allgemeine Sperrzeit 2.00 Uhr, in der Nacht zum Sa und zum So 3.00 Uhr.
- Bei öffentlichen Tanzveranstaltungen sind spätestens 2 Tage vor der Veranstaltung dem Bürgermeisteramt schriftlich 10 Ordnungskräfte sowie der verantwortliche Ansprechpartner, der während der Veranstaltung anwesend sein muss, zu benennen.
- Die Küche und die Kücheneinrichtungen sind vom Mieter der Halle auf seine Kosten zu reinigen.
- Die weiteren Vorschriften der Benützungordnung für die Teckhalle sind einzuhalten.
- Für die Bestuhlung und Betischung dürfen nur die in der Halle vorhandenen Stühle und Tische verwendet werden.
- Der angefallene Müll ist selber zu entsorgen. Sauberes Papier, Glas und Kartonagen sind vom Veranstalter selber zu den im Ort bereitgestellten Wertstoffcontainern zu bringen.
- Werden bei einer Veranstaltung die Außenanlagen der Teckhalle durch Müll verunreinigt, muss dieser vom Mieter/Veranstalter beseitigt werden.
- Brandverhütungsmaßnahmen:**
Die Veranstaltung ist vom verantwortlichen Mieter so zu organisieren, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.
- 11a Es ist ausschließlich Dekorationsmaterial mit dem Prädikat „schwerentflammbar“ zu verwenden.
- 11b Aschenbecher sind nur in dafür vorgesehene nicht brennbare Behälter, die für andere Entsorgungszwecke nicht verwendet werden dürfen, zu entleeren.
- 11c Verwendete elektrische Geräte müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein.
- 11d Die Verwendung von Kerzen und offenem Licht obliegt einer ständigen Aufsicht. Es sind nichtbrennbare Unterlagen zu verwenden; auf einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Gegenständen (z.B. Möbel, Vorhänge, Dekorationen) ist zu achten.
- 11e Beleuchtungskörper dürfen nicht mit entflammaren/brennbaren Materialien abgedeckt werden.
- 11f Elektrische Geräte, insbesondere in der Küche, dürfen nur unter ständiger Aufsicht betrieben werden und müssen nach Benutzung sofort wieder ausgeschaltet werden.
- 11g Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerwehruzufahrtsflächen, die Zugänge zu Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmierungseinrichtungen sowie zu sonstigen Sicherheitsanlagen müssen ständig auf voller Länge und Breite freigehalten werden.
- 11h Die Verbindungen zwischen Teckhalle und Südanbau sind stets geschlossen zu halten.
- 11i Nach der Veranstaltung sind alle Fenster und Türen ordnungsgemäß zu verschließen. Angefallener Müll ist brandsicher außerhalb des Gebäudes zu entsorgen (Siehe Ziffer 8.) Ein anschließender Kontrollgang durch das Gebäude ist durchzuführen.

Haftungsausschlussvereinbarung bei der Überlassung von kommunalen Einrichtungen an Dritte

- Die Stadt überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen/die Räume und die Geräte zur - entgeltlichen/unentgeltlichen - Benützung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benützung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benützung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

Gestattung für den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft gemäß § 12 des Gaststättengesetzes

- Handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung und werden Speisen und Getränke verabreicht, ist eine entsprechende Gestattung auf dem Rathaus zu beantragen.
- Ruhestörender Lärm ist soweit wie möglich zu vermeiden.
- Sämtliche Personen, die mit der Zubereitung von Speisen oder Getränken beschäftigt sind, müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- Preistafeln sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Die obigen bzw. umseitigen Bedingungen, insbesondere die höchstzulässige Besucherzahl habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese durch meine Unterschrift an.

Dieser Antrag auf Anmietung von Räumen der Teckhalle gilt als verbindlich, wenn von der Stadtverwaltung Owen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang auf dem Rathaus widersprochen wird.

Owen, den _____

-Bitte die genaue Anschrift gut lesbar anbringen-

-Unterschrift-

Telefon: _____

Bitte hier noch eintragen, ab welcher Uhrzeit die Halle benötigt wird (Bitte Bestuhlung und Betischung mit einrechnen)

Uhr